



Gerichtlicher Steuerrechtsschutz mittels elektronischer Akte



Gesetzeslage

- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013

- Änderung der FGO-Vorschriften über die elektronische Übermittlung von Dokumenten und über die elektronische Führung von Prozessakten (§§ 52a und 52 b FGO)

- Einfügung von Vorschriften über
 - die Einführung von elektronischen Formularen (§ 52c FGO)
 - die Nutzungspflicht des elektronischen Übermittlungswegs für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen (§ 52d FGO)



Einreichen elektronischer Dokumente

- Sämtliche Schriftsätze und deren Anlagen, Anträge, Erklärungen, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Erklärungen Dritter
- Technische Rahmenbedingungen werden durch eine bundeseinheitliche Rechtsverordnung geregelt
- Qualifizierte elektronische Signatur **oder** Signierung und Übertragung auf einem sicheren Übertragungsweg
- Sichere Übertragungswege:
 - De-Mail
 - Elektronisches Anwaltspostfach (§ 31a BRAO)
 - Entsprechendes anderes gesetzlich geregeltes Postfach
 - Behördenpostfach
 - Sonstige sichere Wege gemäß Rechtsverordnung (EGVP)



Zugangsfiktion und Zurückweisung

- Elektronisches Dokument gilt als eingegangen sobald es in der Empfangseinrichtung des Gerichts gespeichert ist
- Automatisierte Empfangsbestätigung mit Zeitpunkt
- **Keine Abschriften** für übrige Beteiligte erforderlich
- Unverzügliche Mitteilung, wenn elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet ist.
- Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, wenn Absender es unverzüglich in geeigneter Form nachreicht und glaubhaft macht, dass die Inhalte übereinstimmen



Formulare, Vernichtung von Papierschriftstücken

- Bundeseinheitliche Formulare
- Bereitstellung im Internet
- Identifikation auch durch elektronisch lesbaren Personalausweis möglich



In-Kraft-Treten der neuen Regelungen

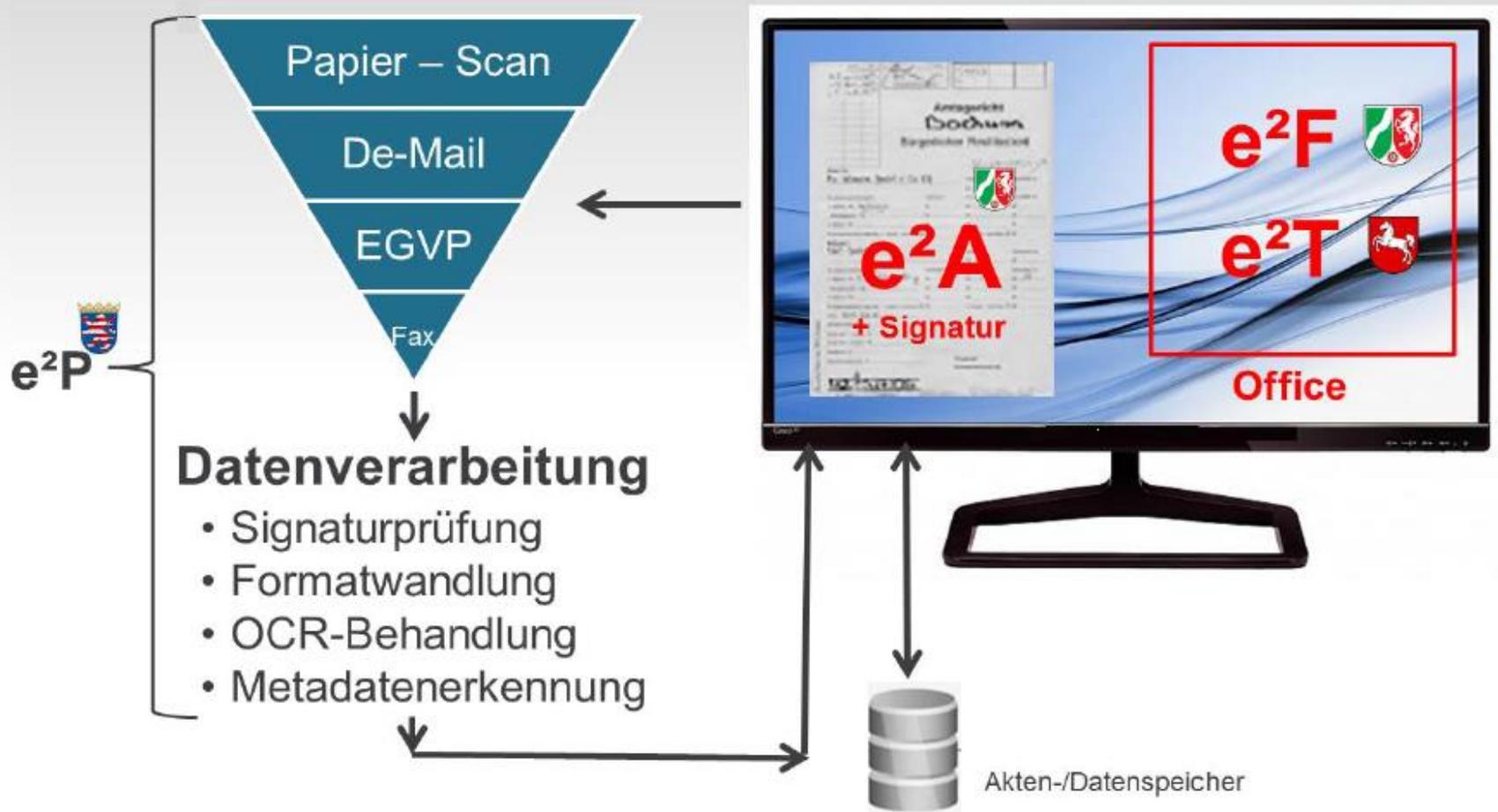
- Neue Regelungen über die Kommunikation mit den Gerichten auf elektronischem Weg:
 - **01.01.2018** (elektronische Akte als primäre/alleinige FG-Akte)
Verlängerungsoption für jedes Bundesland:
 - 01.01.2019 oder 01.01.2020
- **Nutzungspflicht für Rechtsanwälte** und Behörden:
 - 01.01.2022
Verkürzungsoption für jedes Bundesland:
 - 01.01.2021 oder 01.01.2020
- **Nutzungspflicht für Steuerberater:**
Wie RAe, sobald ein gesetzlich geregeltes StB-Postfach eingerichtet ist



Technischer Stand der Finanzgerichte NRW

- EGVP, Fax
- Elektronische Zweitakte (Akteneinsicht: § 78 Abs. 2 Satz 2 FGO)
- Spracherkennung (Dragon Naturally Speaking)
- EGVP-Slave am häuslichen Arbeitsplatz
- Vollzugriff auf gerichtlichen Arbeitsplatz von außerhalb
- PC-Ausstattung der Sitzungssäle

Ziel-Ausbaustufe





Elektronische Steuerakten der Finanzverwaltung

- Beteiligung der Finanzgerichtsbarkeit an länderübergreifenden Steuerungsgruppen „IT“ und „Organisation“ ; AG „Elektronischer Datenaustausch zwischen Steuerverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit“
- Vorlage von Steuerakten ist vom ERV-Gesetz nicht umfasst
- z.Zt. Ist Steuerverwaltung nicht in der Lage, die dort vorhandenen elektronischen Informationen in einem elektronischen Dokument zu visualisieren (frühestens: 2022)
- Übertragungsweg zur Übermittlung von Schriftsätzen
- EGVP (De-Mail nicht hinreichend sicher)
- Pilotierung EGVP: Zwei Finanzämter – FG Düsseldorf



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!